
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 1/2012

29. Mai 2012

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	1
Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Fachhochschule Schmalkalden (FHS-Serviceverfahrenssatzung) vom 24. Mai 2012.....	2

**Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens
für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung
durch die Fachhochschule Schmalkalden (FHS-Serviceverfahrenssatzung)**

vom 24. Mai 2012

Gemäß § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87) in Verbindung mit § 35a der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (FHS-Serviceverfahrenssatzung); der Senat der Hochschule hat am 23. Mai 2012 die Satzung beschlossen.
Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sie mit Erlass vom 24. Mai 2012 (Az.: 41-5515-99) genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die hochschulspezifischen Einzelheiten des Dialogorientierten Serviceverfahrens an der Fachhochschule Schmalkalden, soweit die Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung nach § 13 ThürHZG einbezogen sind.
- (2) Die an der Fachhochschule Schmalkalden einbezogenen Studiengänge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Für die in Anlage 1 benannten Studiengänge beauftragt die Fachhochschule Schmalkalden die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens.

**§ 2
Zulassungsantrag**

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Fachhochschule Schmalkalden bzw. über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung zu übermitteln.
- (2) Neben der elektronischen Bewerbung ist der Fachhochschule Schmalkalden bis zum Ablauf der in § 26 der Thüringer Vergabeordnung genannten Fristen (Ausschlussfrist) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung einzureichen.

**§ 3
Losverfahren**

Werden Clearingverfahren durchgeführt und sind nach Abschluss des Clearingverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die Fachhochschule Schmalkalden ein Losverfahren gemäß § 27 Abs. 7 der Thüringer Vergabeordnung durch. Detaillierte Angaben für den Ablauf des Losverfahrens werden rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens in geeigneter Weise bekannt gemacht.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden in Kraft und findet erstmalig auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 Anwendung.

Schmalkalden, den 24. Mai 2012

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anlage 1

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind folgende Studiengänge einbezogen:

- Wirtschaftsrecht (Bachelor)